

Förderausschreibung der mabb „Unterstützung Lokaljournalismus in der Corona-Krise – Hörfunk in Brandenburg“

Die Corona-Krise hat auch die lokalen Medien hart getroffen. Insbesondere die privaten Radio- und TV-Sender sind schwer betroffen, sie verzeichnen Einnahmeausfälle in Millionenhöhe. Werbeeinnahmen brechen weg, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Kurzarbeit.

Gleichzeitig besteht ein gesteigertes Interesse an einem aktuellen, qualitativ hochwertigen, professionellen, lokalen und regionalen Informationsangebot. Nur selbstbestimmte, informierte Bürgerinnen und Bürger sind in der Lage, ihr Land mitzugestalten. Um informiert zu sein, bedarf es vieler und vielfältiger Angebote. Da Demokratie ihren Ausgang vor Ort hat, ist Lokaljournalismus wichtig für die Demokratie.

Die Brandenburger Hörfunkprogramme leisten einen wichtigen Beitrag zur Medien- und damit zur Meinungsvielfalt. Damit tragen sie zur Ausprägung von lokaler und regionaler Identität bei. Medienvielfalt, insbesondere im Flächenland Brandenburg, braucht daher dringend Unterstützung. Angesichts der Corona-Krise droht eine Schieflage im dualen Rundfunksystem, wenn die beitragsfinanzierte Säule über gesicherte Einnahmen verfügt, während die private Säule nicht nachzuholende Einnahmeverluste hinnehmen muss.

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag die Landesregierung in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beauftragt, unter Berücksichtigung des Gebotes der Staatsferne eine Maßnahme zur Unterstützung von lokalen und regionalen Medien zu ergreifen. Für die Unterstützung von Hörfunkveranstaltern stellt die Landesregierung der mabb Mittel in Höhe von 525.000 Euro zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung, um damit die technische Verbreitung zu unterstützen.

Ziel der Förderung ist, die vielfaltssichernde Wirkung der Programmveranstalter zu erhalten. Deshalb sollen private Radiosender, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Brandenburg haben und von hier aus Programm für Brandenburg veranstalten, darin unterstützt werden, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten.

Antragsteller

Antragsberechtigt und förderfähig sind

- kommerzielle private Hörfunkveranstalter, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Brandenburg haben und von hier aus Programm für Brandenburg veranstalten.
- kommerzielle private Hörfunkveranstalter, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Berlin haben und Brandenburg im Sinne eines Länderprogramms, Regionalprogramms oder Lokalprogramms entsprechend § 2 MStV versorgen.

Die Hörfunkprogramme müssen bei der mabb zugelassen sein und ihr Programm in Brandenburg über UKW und/oder DAB+ verbreiten.

Förderprogramm

Förderfähig sind folgende Kosten über einen Zeitraum von neun Monaten (1. April bis 31. Dezember 2020):

- die Verbreitungskosten über UKW und/oder DAB+. Hierzu zählen alle Kosten, die unmittelbar der terrestrischen Verbreitung des Programms zurechenbar sind (Kosten des Sendernetzbetriebes, Signalzuführung zum Standort, Senderkosten am Standort, Antennenkosten).
- Bei Veranstaltern mit Sitz in Brandenburg können die Verbreitungskosten für UKW und/oder DAB+ in Berlin und Brandenburg gefördert werden.
- Bei Veranstaltern mit Sitz in Berlin können nur die Verbreitungskosten für UKW-Frequenzen in Brandenburg sowie anteilig die Verbreitungskosten für DAB+ in Brandenburg gefördert werden.

Förderkonditionen

1. Die Förderquoten der monatlichen Verbreitungskosten für UKW und/oder DAB+ richten sich nach dem Anteil der Brandenburg-Inhalte im Wortprogramm der jeweiligen Sender. Der Anteil der Brandenburg-Inhalte wurde im Rahmen der Programmuntersuchung „Radioprofile 2018/2019“ ermittelt.¹
2. Eine Förderung der Umsatzsteuer ist nicht möglich. Die Umsatzsteuer muss vom Antragsteller vorfinanziert werden und kann dann ggf. beim entsprechenden Finanzamt geltend gemacht werden.
3. Der Antragsteller verpflichtet sich mit Antragstellung, ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fördergelder keine Kürzungen im Bereich des journalistischen und redaktionellen Personals im Förderzeitraum vorzunehmen. Kurzarbeit ist hiervon ausgenommen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragssteller mit Antragstellung, ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fördergelder aktuelles Wortprogramm für den Förderzeitraum zu produzieren und zu verbreiten.
4. Der Antragsteller stellt sicher, dass es insgesamt nicht zu einer Überförderung durch Fördergelder unterschiedlicher Fördergeber kommt. Der Antragsteller verpflichtet sich mit Antragstellung, beantragte sowie bereits bewilligte Fördergelder gegenüber der mabb offenzulegen. Die Inan-

¹ Die vollständigen Ergebnisse der „Radioprofile 2018/2019“ sind auf der Webseite der mabb verfügbar. https://www.mabb.de/files/content/document/FOERDERUNG/Hoerfunk/Programmevaluation%20mabb_Radioprofile_2018_2019.pdf

spruchnahme von Finanzhilfen des Bundes erhält Vorrang vor der Inanspruchnahme von Landesmitteln. Im Falle einer Überföderung ist die aus diesem Förderprogramm erhaltene Föderung zurückzuerstatten.

5. Aufgrund der Einnahmerückgänge in den Bereichen Werbung, Auftrags- bzw. Spotproduktion und Veranstaltungen in der gesamten Branche wird Förderbedürftigkeit vermutet. Die mabb behält sich jedoch vor, etwaige Umsatzeinbußen in Folge der Corona-Pandemie zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann die mabb geeignete Nachweise anfordern.
6. Die Föderung unterliegt der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 24. März 2020. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen.

Antragstellung

Die Föderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierfür kann das nachfolgende Antragsformular verwendet werden: www.mabb.de/uber-die-mabb/download-center

Der Antrag auf Föderung aus dem Förderprogramm „Unterstützung Lokaljournalismus in der Corona-Krise – Hörfunk in Brandenburg“ muss **bis zum 14.07.2020, 12.00 Uhr** bei der mabb eingegangen sein. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind (**Ausschlussfrist**).

Im Antrag muss das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Die monatlichen Verbreitungskosten müssen nachgewiesen werden. Aus den Dokumenten muss ersichtlich werden, welche Leistungen gefördert werden sollen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsformular.

Kontakt: Steffen Meyer-Tippach, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, 030 – 264967-47, meyer@mabb.de.